

# SATZUNG

des Schönberger Judo Vereins von 1963 e. V.

---

## § 1

### Name und Sitz

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen „ SCHÖNBERGER JUDO VEREIN von 1963 e.V. „, im folgenden SJV genannt. der Sitz des Vereins ist Schönberg in Mecklenburg- Vorpommern.
- ( 2 ) Er ist Mitglied im Kreissportbund Nordwestmecklenburg e. V. und im Vereinsregister eingetragen.
- ( 3 ) Das Geschäftsjahr ist gleich einem Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- ( 1 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „, der Abgabenordnung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Judokampfsportes und anderer asiatischen Kampfsportarten und deren Tradition.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, geistigen und sittlichen Gesundung sowie Pflege des Selbstbewusstseins.
- ( 2 ) Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen und Bestrebungen.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ( 3 ) der Verein wird ehrenamtlich geleitet.

§ 3

Mitgliedschaft

( 1 ) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Bestimmungen dieser Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anerkennt.

( 2 ) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung zur Angabe der Gründe.

( 3 ) Mitglieder des Vereins sind:

a) Ordentliche Mitglieder, Personen, die das gesetzliche Alter der Volljährigkeit (Minderjährige) lt. BGB noch nicht erreicht haben, können ordentliches Mitglied nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. Erziehungsberechtigten werden. Das Wahlrecht haben nur Volljährige lt. BGB.

b) Fördernde Mitglieder können Personen, Vereinigungen bzw. Institutionen werden, die den Sport fördern und sich an der sportlichen Entwicklung des Vereins beteiligen wollen.

c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und um die Förderung besonderer Verdienste erworben haben.

d) Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie sind in der Jugendabteilung zusammengefasst und haben in den Versammlungen der Mitglieder zu a – c kein Stimmrecht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

( 1 ) Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder haben ein Recht auf Beratung im Rahmen dieser Satzung und Betreuung. Sie sind verpflichtet, die Regelungen der Satzung einzuhalten. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben das Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder sind in der Vorstand wählbar, wenn sie die volle Geschäftsfähigkeit erlangt haben. Jüngere Mitglieder, soweit sie das 14. Lebensjahr überschritten haben, können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

( 2 ) Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regelungen der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen einzuhalten, keine im Widerspruch stehenden Beschlüsse zu fassen und die beschlossenen Beiträge termingerecht zu zahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins in jeder Hinsicht zu fördern und die Anforderungen und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

( 1 ) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit unter Einhaltung einer 4 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mitglieder, die mit einem Amt vertraut waren, haben auch nach erklärtem Austritt auf Verlangen des Vorstandes über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

( 2 ) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen hat, mit seinem Mitgliedsbeitrag sechs Monate rückständig ist, das Ansehen des Vereins gefährdet oder wenn Tatsachen festgestellt werden, die das betreffende Mitglied als unehrenhaft erkennen lassen.

( 3 ) Gegen des Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen und zu begründen. Von der Eröffnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens ist das Mitglied von jeder Vereinstätigkeit ausgeschlossen. Über die Beschwerde gegen dem Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar. Beim Ausschluss wegen rückständiger Beiträge wird die Aufforderung zur Äußerung durch das Mahnschreiben ersetzt.

( 4 ) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

( 5 ) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch die Rechte an dem Verein, insbesondere sein Vermögen. Die Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bleiben jedoch bestehen.

§ 6

Beiträge und Gebühren

( 1 ) Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten und wird mit dem ersten Beitrag fällig.

( 1.1 ) Die Aufnahmegebühr entfällt, wenn zum Zeitpunkt des Eintrittes in den Verein das Mitglied bereits Mitglied in der Abteilung Judo der TSG Schönberg e. V. nachweislich war.

( 2 ) Bei der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Beitrages. Der Beitrag ist im voraus zu Beginn des Quartals zu zahlen. Der Beitrag für die Jahressichtmarke ist bis spätestens bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

( 3 ) Die Beiträge und Gebühren der Mitglieder und deren Höhe regelt die jährliche Mitgliederversammlung und die daraus beschlossene Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung kann auch über weitere Verpflichtungen der Mitglieder beschließen.

( 4 ) Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge und gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.

( 5 ) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

( 6 ) Fördernde Mitglieder zahlen jährlich einen Pauschalbetrag, dessen Höhe der Vorstand mit diesen fördernden Mitgliedern vereinbart.

( 7 ) Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

§ 7

Organe des Vereins

( 1 ) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführende Vorstand

( 2 ) Die Aufgaben des Jugendbereiches werden durch die Sportjugend wahrgenommen.

§ 8

Mitgliederversammlung

( 1 ) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Termin und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zugeben.

( 2 ) Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zugestellt werden.

( 3 ) Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Verhandlung gebracht werden.

( 4 ) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es die Situation erfordert oder wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Sie ist innerhalb von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.

( 5 ) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbereich des Vorstandes und der Finanzrevision entgegen. Sie entlastet den Vorstand und den Kassenwart.

( 6 ) Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Nach dem Gesetz ist es nicht erforderlich, dass ein sogenanntes Ablaufprotokoll ausgefertigt wird, sondern es genügt, dass das Protokoll möglichst kurz und übersichtlich ist, sowie alle Beschlüsse aufgezeichnet sind. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

( 7 ) Fördernde Mitglieder und Mitglieder unter 18 Jahren können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

( 8 ) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit.

( 9 ) Anträge können von Mitgliedern und dem Vorstände gestellt werden.

§ 9

Vorstand

( 1 ) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus 5 Sportfreunden zusammen:

- a ) 1. Vorsitzender/ e
- b ) 2. Vorsitzender/ e – Protokollführer/ in
- c ) Kassenwart/ in
- d ) Jugendwart/ in
- e ) Technischer Leiter/ in

( 2 ) Der Vorstand hat die Leitung des Vereines im Sinne der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse zu führen. Er führt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte.

( 3 ) Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur Mitgliederversammlung einen Sportfreund kommissarisch als Mitglied berufen.

( 4 ) Der Vorstand tritt in der Regel alle 8 Wochen zusammen und ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

( 5 ) Bei Abstimmungen in der Vorstandssitzung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

( 6 ) Zu jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist nicht notwendig, dass ein sogenanntes Ablaufprotokoll erstellt wird, sondern es genügt, dass das Protokoll möglichst kurz und übersichtlich ist, sowie alle Beschlüsse aufgezeichnet sind. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

( 7 ) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit zu entheben.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

( 1 ) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich nach § 27 BGB wie folgt zusammen:

- a ) 1. Vorsitzender/ e
- b ) 2. Vorsitzender/ e
- c ) Kassenwart/ in

Sie vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Der geschäftsführende Vorstand ist dem Vorstand ( § 9 dieser Satzung ) des Vereins rechenschaftspflichtig.

## § 11

### Aufgaben der Einzelmitglieder des Vorstandes

( 1 ) Der 1. Vorsitzende ( im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende ) vertritt nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet und genehmigt Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle verbindlichen Schriftstücke. Er führt die Mitgliederstatistik des Vereins.

( 2 ) Der 2. Vorsitzende nimmt im Verhinderungsfall die Aufgaben des 1. Vorsitzenden wahr. Er ist für die innere Organisation des Vorstandes verantwortlich und ist für die Protokollführung zuständig.

( 3 ) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse des Vereins und führt diese nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns bzw. ordentlichen Buchhalters. Er ist verantwortlich, dass alle Zahlungen, auf der Grundlage der Anweisung des 1. bzw. bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden, geleistet werden. Er ist für den Bestand und die Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1., ggf. 2. Vorsitzenden, anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

( 4 ) Der Technische Leiter ist für die gesamte Organisation und Durchführung von Maßnahmen/ Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.

( 5 ) Der Jugendwart ist verantwortlich für sämtliche Jugendliche und Kinder des Vereins. Ihm obliegt deren Betreuung. Er hat im Zusammenwirken mit den verantwortlichen Trainern und Übungsleitern Richtlinien für die gesunde körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen und Kinder herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppen entspricht. Er vertritt den Verein bei der Sportjugend, dem Jugendausschuss des KSB – NWM und beim LSB.

## § 12

### Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

## § 13

### Finanzrevision

( 1 ) Die Finanzrevision wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Diese Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

( 2 ) Sie ist ein unabhängiges Kontrollorgan des Vereins und arbeitet eigenständig bei der Prüfung, Verwaltung und Abrechnung aller finanziellen und materiellen Fonds und kontrolliert die Einhaltung der Beschlüsse. Die Kommission hat der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich der Ergebnisse ihrer Prüfung mitzuteilen. Auf Antrag erteilt die Mitgliederversammlung dem Kassenwart des Vereins Entlastung.

( 3 ) Die Kassenprüfung ist berechtigt, unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

( 4 ) Die Wahl erfolgt alle 2 Jahre.

§ 14

Wahlen

( 1 ) Folgende Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

( 2 ) In Jahren mit geraden Endzahlen werden gewählt:

der 1. Vorsitzende  
Schatzmeister  
Technische Leiter

( 3 ) In den Jahren mit ungeraden Endzahlen werden gewählt:

der 2. Vorsitzende  
Jugendwart

§ 15

Satzungsänderungen

( 1 ) Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

( 2 ) Der Inhalt der vorgesehenen Änderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zusammen bekannt gegeben werden.

( 3 ) Antragsberechtigt sind der Vorstand oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Auflösung des Vereins

( 1 ) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Stimmberechtigten Anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

( 2 ) Wird der Verein aufgelöst oder entfallen die steuerbegünstigten Zwecke, so fällt sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Haushalt der Stadt Schönberg zur weiteren Förderung des Sportes in der Stadt Schönberg.

§ 17

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14. April 2000 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Registrierung in Kraft.